

Betriebssatzung der Gemeinde Neunkirchen für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Neunkirchen“ vom 14.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV NRW S. 671) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 14.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1 Das Gemeindewerk der Gemeinde Neunkirchen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2 Zwecke und Zielsetzungen des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - a) die Versorgung mit Wasser (Betriebszweig Wasserversorgung),
 - b) die Entsorgung von Abwasser (Betriebszweig Abwasserbeseitigung),
 - c) der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der Ziele der Wasserwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
 - d) Hilfsbetrieb der Gemeinde (Betriebszweig Bauhof)
 - e) Alle die Betriebszwecke fördernde Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerk Neunkirchen“.

§ 3

Betriebsleitung

Zur Leitung des Gemeindewerkes wird ein technischer und ein kaufmännischer Betriebsleiter bestellt.

§ 4

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Dem Betriebsausschuss können auch sachkundige Bürger angehören. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

§ 5

Personalangelegenheiten

- 1 Bei dem Gemeindewerk Neunkirchen sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 2 Die Angestellten und Arbeiter werden im Benehmen mit der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss nach den für die Personalangelegenheiten allgemein geltenden Bestimmungen der Gemeinde Neunkirchen angestellt, höhergruppiert und entlassen.

§ 6 Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister den Betriebsleitern Weisungen erteilen.
2. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit den Betriebsleitern die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse

- 1 Die Zuständigkeit bzw. Entscheidungsbefugnis für die folgenden Aufgaben obliegen:
 - 1.1 Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis 20.000,00 Euro Bürgermeister über 20.000,00 Euro Betriebsausschuss.
 - 1.2 Kauf und Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens – ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – mit einem Verkehrs- bzw. Geschäftswert bis 20.000,00 Euro Bürgermeister über 20.000,00 Euro Betriebsausschuss.
 - 1.3 Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gilt die vom Rat beschlossene Regelung für den Gemeindehaushalt.
 - 1.4 Sonstige Rechtsvorschriften über Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sowie die Übertragung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen bleiben unberührt.
- 2 Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die einen Betrag von 5.200,00 Euro einschl. Mehrwertsteuer übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 8 Vertretung des Gemeindewerkes

1. Die Betriebsleiter vertreten die Gemeinde in den Angelegenheiten des Gemeindewerkes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Gemeindewerkes vertritt der Bürgermeister die Gemeinde.
2. Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen des Gemeindewerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihre Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleiter mit der Vertretung beauftragt sind, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Gemeindewerk Neunkirchen“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt:

- a) für den Betriebszweig Wasserversorgung: 1.250.108,65 Euro
- b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 8.691.961,98 Euro
- c) für den Betriebszweig Bauhof: 0,00 Euro

§ 11 Wirtschaftsplan

- 1 Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2 Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Betriebsleiter haben einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, wenn gegenüber dem Volumen des Wirtschaftsplanes Veränderungen von mehr als 5 % eingetreten sind.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von den Betriebsleitern aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleiter haben den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zum vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Vermögenspläne schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2010 in Kraft.